

1. Änderung

der Satzung über die Beseitigung von Abwasser aus Grundstückskläranlagen des Amtes Büchen (Kleinkläranlagensatzung)

Aufgrund der §§ 5 Abs. 1 und 24a der Amtsordnung (AO) für Schleswig-Holstein i. d. F. d. B. vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 112), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 20.10.2015 (GVOBl. Schl.-H. S. 344), in Verbindung mit den §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung (GO) für Schleswig-Holstein i. d. F. vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt mehrfach geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 07.07.2015 (GVOBl. Schl.-H. S. 200, 203), der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) des Landes Schleswig-Holstein i. d. F. d. B. vom 10.01.2005 (GVOBl. 2005, S. 27), zuletzt geändert durch Art. 1 vom 15.07.14 (GVOBl. Schl.-H. S. 129), des § 31 des Wassergesetzes des Landes Schleswig-Holstein (LWG) i. d. F. vom 11.02.2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 91), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 07.10.2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 387) sowie der §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes i. d. F. d. B. vom 13.11.1990 (GVOBl. 1990, S. 545, ber. 1991 S. 257), zuletzt wurden durch Art. 67 LVO vom 04.04.2013 Ressortbezeichnungen ersetzt (GVOBl. Schl.-H. S. 143), in der jeweils geltenden Fassung, wird durch den Amtsausschuss des Amtes Büchen am 28. April 2016 die folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 7 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

§ 7 Entleerung oder Entschlammung der Grundstücksabwasseranlage

- (2) Voraussetzungen für eine bedarfsgerechte Fäkalschlammentsorgung sind, dass
- a) die Kleinkläranlage den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht und ausreichend dimensioniert ist,
 - b) für diese ein Wartungsvertrag mit einem Fachkundigen abgeschlossen wurde, der bei bauartzugelassenen Anlagen (in der Regel technisch belüfteten Kleinkläranlagen) den Anforderungen der Bauartzulassung oder bei nicht bauartzugelassenen Anlagen die Randbedingungen der landesrechtlich eingeführten DIN 4261 erfüllt,
 - c) der Fachkundige für die Wartung dem Amt einen Bericht über die von ihm untersuchte und gewartete Kleinkläranlage innerhalb eines Monats nach der Wartung (der Umfang der Wartung inkl. ermittelter Schlammhöhen in allen Kammern ergibt sich aus den Anlagen zur landesrechtlich eingeführten DIN 4261), bei erforderlicher Schlammentnahme umgehend nach der Untersuchung, vorlegt und
 - d) bei den technisch unbelüfteten Kleinkläranlagen (in der Regel Anlagen ohne Bauartzulassung) eine zusätzliche Schlammhöhenmessung in der Vorklärung außerhalb des „normalen“ Wartungsvertrages (alle 2 Jahre) erfolgt.

Das Amt ermittelt die Schlammhöhen bei technisch unbelüfteten Anlagen (Anlagen ohne Bauartzulassung) alle 2 Jahre, umschichtig zur Wartung, bzw. nach Bedarf. Das Amt kann sich zur Ermittlung der Schlammhöhen eines Dritten bedienen.

Sollten die Voraussetzungen für eine bedarfsgerechte Fäkalschlamm Entsorgung nicht erfüllt werden, erfolgt die Abfuhr alle 2 Jahre (Regelabfuhr) durch einen Beauftragten des Amtes Büchen.

Artikel II

Inkrafttreten

Die 1. Änderung der Satzung über die Beseitigung von Abwasser aus Grundstückskläranlagen des Amtes Büchen (Kleinkläranlagensatzung) tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Büchen, den

Siegel

Amt Büchen
Der Amtsvorsteher